

Zeugnis Klasse 4 (2. Halbjahr)

für
Name
geboren am Datum

Klasse

Schuljahr

versäumte Stunden Zahl, davon unentschuldigt Zahl Stunden

Lernbereiche / Fächer

Mathematik

Noten

Sachunterricht

Noten

Deutsch

Noten

Religionslehre

Noten

Rechtschreiben:

Noten

Sport

Noten

Sprachgebrauch:

Noten

Musik

Noten

Lesen:

Noten

Kunst

Noten

Englisch

Noten

wird in die Klasse 5 versetzt.

Bemerkungen

Bemerkungen

Paderborn, den Datum

Konferenzbeschluss vom Datum

(Schulleiter)

(Siegel)

V.Name (Klassenlehrer(in))

Kenntnis genommen: _____
Erziehungsberechtigte

Wiederbeginn des Unterrichts: Datum, Uhrzeit

Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in den Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. sehr gut (1) | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. |
| 2. gut (2) | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. |
| 3. befriedigend (3) | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 4. ausreichend (4) | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen noch entspricht. |
| 5. mangelhaft (5) | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 6. ungenügend (6) | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Grundschule Kaukenberg, Weißdornweg 10, 33100 Paderborn, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.